

Ordnung für die gesamtkirchliche Stelle eines Landespfarrers/einer Landespfarrerin (H.B.)

Vom 29. Dezember 2006

ABl. Nr. 340/2006, 133/2007, 148/2013

§ 1

(1) ¹Die Aufgabe des Landespfarrers/der Landespfarrerin ist vornehmlich die Unterstützung des Landessuperintendenten/der Landessuperintendentin in seiner/ihrer Gemeinde. ²Zu diesem Zwecke wird eine zusätzliche 30-%-Pfarrstelle eingerichtet.

(2) Der Dienstort der Landespfarrerstelle ist die jeweilige Gemeinde des Landessuperintendenten/der Landessuperintendentin und kann sich somit im Laufe des Dienstverhältnisses ändern.

(3) Für die Landespfarrerstelle ist keine Verrichtung von Religionsunterricht vorgesehen.

(4) ¹Die genaue Aufgabenbeschreibung wird durch den Oberkirchenrat H. B. im Amtsauftrag festgelegt. ²Dieser Amtsauftrag kann vom Oberkirchenrat H. B. jederzeit geändert werden, wenn eine besondere Unterstützung in einer anderen Gemeinde als der des Landessuperintendenten/der Landessuperintendentin oder in einem übergemeindlichen Aufgabengebiet dringend erforderlich erscheint. ³In solchen Fällen kann der Dienstort jedoch nicht verändert werden.

§ 2

Die Stelle des Landespfarrer/der Landespfarrerin ist im Amtsblatt auszuschreiben.

§ 3

Der Landespfarrer/die Landespfarrerin wird von der Synode H. B. gewählt.

§ 4

Änderungen dieser Ordnung können vom Oberkirchenrat H. B. im Einvernehmen mit der Synode H. B. erfolgen.

